



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

|                         |                                                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 118-2025                                        |
| Vorstossart:            | Interpellation                                  |
| Richtlinienmotion:      | <input type="checkbox"/>                        |
| Geschäftsnummer:        | 2025.GRPARL.310                                 |
| Eingereicht am:         | 02.06.2025                                      |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                            |
| Vorstoss Ratsorgan:     | Nein                                            |
| Eingereicht von:        | Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)        |
| Weitere Unterschriften: | 0                                               |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein                                            |
| Dringlichkeit gewährt:  |                                                 |
| RRB-Nr.:                | 939/2025 vom 10. September 2025                 |
| Direktion:              | Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                             |

## Für eine gute Koordination bei der Platzierung von Menschen mit Behinderungen

Im Kanton Bern führt das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG), das am 1. Januar 2024 in Kraft trat, ein Finanzierungssystem ein, das sich auf den individuellen Bedarf der Betroffenen konzentriert. Diese Änderung beinhaltet eine individuelle Bedarfsermittlung, die mit Hilfe des sogenannten individuellen Hilfsplans (IHP) durchgeführt wird. Das Ergebnis dieser Ermittlung bestimmt die Höhe der Leistungen.

Die Ermittlung kann von spezialisierten Einrichtungen oder von beauftragten Diensten, wie z. B. der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FIB), durchgeführt werden. Diese Dienste sind dafür verantwortlich, die Betroffenen durch den Prozess zu führen und sicherzustellen, dass ihr Bedarf richtig erkannt und berücksichtigt wird.

Nach einem Spitalaufenthalt muss eine Person mit einer Behinderung, die nicht mehr nach Hause zurückkehren kann, manchmal in ein Heim umziehen. Die Suche nach einem geeigneten Heimplatz, die Gespräche und die Koordination mit den Angehörigen, dem Vormund, dem Heim und anderen Partnern sind zeitaufwendig, komplex und erfordern spezifische Kompetenzen bzw. Entscheidungsbefugnisse.

Menschen mit Behinderungen, die schwere Verhaltensstörungen aufweisen oder äusserst viel Unterstützung und Betreuung benötigen, die über den normalen Rahmen hinausgehen, haben oft grosse Schwierigkeiten, eine geeignete Unterkunft oder Beschäftigung zu finden.

Das Platzierungsverfahren dauert zu lange und die Koordination ist schwierig. Als Folge davon bleiben diese Personen länger in der psychiatrischen Klinik, die ungeeignet und teuer ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die FIB in ihrer Rolle, die Personen während des gesamten Ermittlungsprozesses zu begleiten, auch dafür zuständig, einen Platz in einer Einrichtung zu finden und die Vermittlung zu koordinieren? Wenn nicht, wer ist dafür verantwortlich?
2. Hat der Kanton im Rahmen von JUNORAH (Jura et Neuchâtel Orientent les Adultes Handicapés)<sup>1</sup> jemals in Erwägung gezogen, eine Koordinationsstelle wie Pro Infirmis zu beauftragen?
3. Werden Spitäler, Heime und soziale Einrichtungen und Dienste über das neue IHP-Instrument und die Rolle der FIB informiert und aufgeklärt?
4. Welche Rolle spielt das Amt für Integration und Soziales, was genau tut es im Vermittlungsprozess und wie arbeitet es mit dem Netzwerk, dem Leistungsempfänger, den Beiständen, den Heimen und den psychiatrischen Kliniken zusammen?

### Antwort des Regierungsrates

**Zu Ziffer 1:** *Ist die FIB in ihrer Rolle, die Personen während des gesamten Ermittlungsprozesses zu begleiten, auch dafür zuständig, einen Platz in einer Einrichtung zu finden und die Vermittlung zu koordinieren? Wenn nicht, wer ist dafür verantwortlich?*

Die Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlungen (FiB) ist gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)<sup>2</sup> im Auftrag der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlungen zuständig – sofern diese nicht durch Fachpersonen der Wohnheime vorgenommen werden. Die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Wohn- und Betreuungsangebot fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich der FiB.

Bei regulären Platzierungen liegt die Verantwortung grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst bzw. deren gesetzlichen Vertretungen. Im Zentrum stehen dabei die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. In seltenen Ausnahmefällen kann es zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Wohn- und Betreuungsangebot kommen – insbesondere bei Menschen mit sehr hohem Betreuungsbedarf oder bei ausgeprägtem selbst- oder fremdverletzendem Verhalten. In solchen Fällen kann die Fachstelle Intensivbedarf (Faibe) des Amts für Integration und Soziales (AIS) zur Unterstützung beigezogen werden.

Die Faibe unterstützt bei einer erschwerten Suche unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen zu passenden Leistungsanbietern sowie durch Beratung und Koordination mit Institutionen, gesetzlichen Vertretungen und zuweisenden Stellen. Die Faibe hat jedoch keine Kompetenz, Platzierungen vorzunehmen. Zudem wirkt die Faibe bei der Ausgestaltung von Leistungsverträgen mit, um die Finanzierung ergänzender Leistungsangeboten für Intensivbetreuungsplätze (gem. Art. 32 BLG) ) sicherzustellen.

In Übergangssituationen prüft die Faibe einen einstweiligen Intensivbedarf und empfiehlt eine temporäre Finanzierung, bis eine Leistungsgutsprache auf Basis des IHP vorliegt. Zudem begleitet sie Institutionen beim Aufbau neuer Plätze für Menschen mit Intensivbetreuungsbedarf gemäss BLG Art. 33 Abs. 1.

---

<sup>1</sup> Dispositif JUNORAH | SantéPsy.ch

<sup>2</sup> Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, BLG; BSG 860.3

**Zu Ziffer 2:** *Hat der Kanton im Rahmen von JUNORAH (Jura et Neuchâtel Orientent les Adultes Handicapés) jemals in Erwägung gezogen, eine Koordinationsstelle wie Pro Infirmis zu beauftragen?*

Der Kanton Bern ist am Projekt JUNORAH nicht beteiligt und war zu keinem Zeitpunkt in dessen Ausgestaltung oder Umsetzung involviert. Eine vergleichbare Koordinationsstelle, wie sie in anderen Kantonen existiert, erachtet der Regierungsrat derzeit im Kanton Bern als nicht notwendig. Die Versorgungslage im Kanton gilt als stabil: Es stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, und die Institutionen haben ein eigenes Interesse daran, diese zu belegen. Dies hängt auch mit der unternehmerischen Freiheit zusammen, die ihnen im Kanton Bern eingeräumt wird. Dadurch ergeben sich kantonale Unterschiede in Strukturen und Abläufen.

**Zu Ziffer 3:** *Werden Spitäler, Heime und soziale Einrichtungen und Dienste über das neue IHP-Instrument und die Rolle der FiB informiert und aufgeklärt?*

Mit Blick auf die Bedarfsabklärung macht der Regierungsrat auf eine zentrale Zuständigkeitsregelung aufmerksam: Die Erhebung des individuellen Hilfebedarfs (IHP) erfolgt in stationären Einrichtungen durch die dort tätigen, entsprechend geschulten Fachpersonen. Die Fachstelle für Bedarfsermittlung (FiB) ist vorrangig für die Bedarfsabklärung von privat wohnenden Personen verantwortlich. In institutionellen Kontexten wird die FiB lediglich dann beigezogen, wenn vor Ort keine entsprechend qualifizierten Fachpersonen für die Abklärung zur Verfügung stehen. Das AIS übernimmt die Schulung dieser Fachpersonen in den Institutionen und stellt damit sicher, dass die Bedarfsermittlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht durchgeführt werden kann.

Entsprechend erfolgen auch die Informations- und Kommunikationsmassnahmen differenziert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohnsetting der betroffenen Personen. Für Menschen mit Behinderungen, die im privaten Umfeld leben, stellt das AIS auf seiner Webseite eine Vielzahl an Informationsmitteln zur Verfügung, darunter Broschüren, Faktenblätter (auch in leichter und einfacher Sprache), ein FAQ sowie Informationen zum telefonischen Support.

Für Institutionen, die unmittelbar vor der Umstellung auf das BLG stehen, werden spezifische Informations- und Unterstützungsangebote bereitgestellt. Im Zentrum stehen Onboarding-Sitzungen, in denen der Umstellungsprozess sowie die einzelnen Schritte des BLG-Prozesses (Anmeldung, Zulassung, Bedarfsermittlung, Leistungsgutsprache, Abrechnung) erläutert und auf die Schulung der institutionseigenen Fachpersonen betreffend Bedarfsabklärung mittels IHP hingewiesen wird. Anlässlich dieser Onboardingsitzungen werden die konkreten Aufgaben besprochen, welche die Institutionen zur Vorbereitung und für die eigentliche Umstellung vornehmen müssen. Die Institutionen werden zudem durch weiterführende Materialien, eine Helpline sowie durch regelmässige Informations- und Austauschveranstaltungen unterstützt, welche auch nach der Umstellung fortgeführt werden, um Fragen und Unsicherheiten zu klären.

Die relevanten Unterlagen sowie aktuelle Informationen zur Umsetzung des BLG sind öffentlich über die Website des AIS zugänglich.

**Zu Ziffer 4:** *Welche Rolle spielt das Amt für Integration und Soziales, was genau tut es im Vermittlungsprozess und wie arbeitet es mit dem Netzwerk, dem Leistungsempfänger, den Beiständen, den Heimen und den psychiatrischen Kliniken zusammen?*

Das AIS verfügt mit der Faibe (s. oben Antwort auf Ziff. 1) über eine Fachstelle, die in besonderen Fällen bei der Suche nach einem Betreuungsangebot unterstützt.

Das AIS übernimmt zudem eine beratende und koordinierende Funktion im Zusammenspiel mit Leistungsempfängenden, gesetzlichen Vertretungen, Institutionen und weiteren Akteuren.

Eine Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken erfolgt punktuell, in der Regel über die zuständigen Sozialdienste.

Verteiler

– Grosser Rat